

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom , mit der die Höhe der Richtsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz festgesetzt wird (StBHG Richtsatzverordnung - RSVO-BHG)

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Steiermärkischen Behindertengesetzes, LGBl. Nr. 26/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. , wird verordnet:

**§ 1
Lebensunterhalt**

Die Richtsätze für den Lebensunterhalt betragen für:

1. allein stehend Unterstützte	507,--	EURO,
2. allein stehend Unterstützte, die Familienbeihilfe beziehen	333,--	EURO,
3. Hauptunterstützte oder Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft	463,--	EURO,
4. Hauptunterstützte oder Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft, die Familienbeihilfe beziehen	289,--	EURO,
5. Mitunterstützte, die mit einem Hauptunterstützten in einer Haushaltsgemeinschaft leben und	309,--	EURO,
6. Mitunterstützte gemäß Z. 5, für die Familienbeihilfe bezogen wird	175,--	EURO.

**§ 2
Energiekosten**

In den Monaten Februar und August erhalten allein stehend Unterstützte und Hauptunterstützte zur Abdeckung der Energiekosten einen Betrag von 44,-- EURO.

**§ 3
Vertretbarer Wohnungsaufwand**

Der Richtwert für den vertretbaren Wohnungsaufwand beträgt 227,-- EURO.

Diesen erhalten allein stehend Unterstützte und Hauptunterstützte.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der , in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves